

Satzung der Stadt Dessau über die Erhaltung für das Gebiet „Bahnhofsviertel“

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 2. 568, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 158) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 02. Juni 2004 folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Bitterfelder Straße, die Bahnanlagen der Deutschen Bahn und die Fritz-Hesse-Straße im Bereich zwischen Hauptbahnhof und Friedensplatz, sowie dem Friedensplatz selbst,
- im Westen durch die Basedowstraße (Ostseite), Akensche Straße (Südseite), Friedensplatz (Westseite), Elisabethstraße (Nordseite Nr.1 und 2 und Südseite Nr. 32 A bis 41), Erdmannsdorffstraße, Ruststraße (beide Seiten) und Willy-Lohmann-Straße.
- im Süden durch die Friedrichstraße (Nordseite) zwischen W.-Lohmann-Straße, Antoinettenstraße und Friedrichstraße 4 bis 8,
- im Osten durch die Antoinettenstraße (Ostseite) vom Friedensplatzes (Nordseite) bis zum Gebäude der Deutschen Post.

(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt Dessau erteilt. Der Genehmigungsvorbehalt erfasst auch solche Maßnahmen, die keiner bauordnungsrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € belegt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan (der Lageplan kann in der Stadtverwaltung Dessau, Stadtplanungsamt, Am Wörlitzer Bahnhof 1, 2. Obergeschoss, Zimmer 202 -204 während der offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden)

STADT DESSAU

OBERBÜRGERMEISTER

Dessau, 17.06.2004




H.-G. Otto

